

Strafrecht

Allgemeiner Teil

Bearbeitet von
Prof. Dr. Dr. Dres. h.c. Kristian Kühl

8., neu bearbeitete Auflage 2017. Buch. XXXIX, 958 S. Kartoniert
ISBN 978 3 8006 5344 7
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm
Gewicht: 1186 g

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

die (von einem Menschen) **drohende Verletzung** rechtlich geschützter Interessen verstanden.¹⁴ Das darf nicht dahingehend missverstanden werden, dass schon die Drohung mit einem späteren Angriff („ich werde bei nächster Gelegenheit Dein Haus anzünden“) einen Angriff i. S. des § 32 II darstellt. Vielmehr müssen die Rechtsgüter des Bedrohten bereits akut gefährdet sein, m. a. W. der Angriff setzt die **unmittelbare** Bedrohung rechtlich geschützter Güter (durch menschliches Verhalten) voraus.¹⁵

Die Feststellung einer solchen unmittelbaren Bedrohung kann jedoch Schwierigkeiten bereiten. Nur vermutete oder erwartete, aber noch nicht nach außen **betätigte** Angriffs-Reaktionen (Schläge) auf eigenes, reizendes Verhalten (Weinschorle ins Gesicht geschüttet) reichen nicht aus.¹⁶ Der die Rechtsprechung häufig beschäftigende schlafende **Familiencyrann** (BGHSt 48, 255 mit Bspr. *Hillenkamp*, JZ 2004, 48, 50, *Otto* NStZ 2004, 142, 143 u. *Haverkamp*, GA 2006, 586, 592; s. unten Rn. 42) kann nicht unter Berufung auf Notwehr getötet werden, weil er z. Zt. „nicht nur keinen ‚gegenwärtigen‘, sondern überhaupt noch keinen ‚Angriff auf andere Familienmitglieder‘ führt;¹⁷ einen „Dauerangriff“ als Angriff i. S. des § 32 II zu verstehen, verbietet der Wortlaut und der Zuschnitt der Notwehr auf akute Bedrohungslagen.^{17a} Auch das („sozialadäquate“) Versperren des Weges durch einen gerade den Kassenraum betretenden Kunden ist trotz der Behinderung des die fliehenden Räuber verfolgenden Tankwartes kein Angriff auf diesen;¹⁸ eine „objektive Angriffstendenz“ wird man auch noch nicht erkennen können, „wenn jemand einem anderen bei dessen Flucht aus einem brennenden Haus lediglich im Weg steht“.¹⁹ Die Beurteilung ändert sich erst bei erkennbarer Blockierungsabsicht: versperrt die Bedienung dem nicht zahlungsbereiten Gast, der das Lokal verlassen will, den Weg, so ist das jedenfalls ein Angriff auf dessen Fortbewegungsfreiheit.²⁰

Sozial übliches und tolerables Verhalten wie das Drängeln in einer Menschenmenge ist schon kein Angriff;²¹ darüber hinausgehende geringfügige Angriffe wie das Anleuchten mit einer Taschenlampe sind zwar Angriffe i. S. des § 32 II, doch ist ihnen gegenüber nur eine eingeschränkte Verteidigung i. S. des § 32 I „geboten“ (s. u. 7/188). Die – erst unten (7/54) zu behandelnde – Rechtswidrigkeit des Angriffs

¹⁴ Vgl. statt vieler *Ebert*, S. 72; im Übungsfall *Goeckenjan*, JuS 2008, 702 u. 705. Krit. zu dieser Definition *Schroeder*, JuS 1980, 336, der deshalb definiert: „jedes gegen fremde Rechtsgüter gerichtete Verhalten“ (S. 337).

¹⁵ So *S/S-Perron*, § 32 Rn. 3. – Eine Gefahrkonkretisierung i. S. einer Manifestation des rechtsfeindlichen Willens beim Angreifer verlangt *Ludwig*, 1991, S. 87. Vgl. auch schon *Bottke*, JR 1986, 293, und *Kratzsch*, StV 1987, 227.

¹⁶ Vgl. BayObLG NJW 1985, 2600 f., mit Anm. *Bottke*, JR 1986, 292 ff.; *Kratzsch*, StV 1987, 224 ff., und *Otto*, JK, StGB § 32/8; nach *Eser/Burkhardt*, Strafrecht I, Nr. 10 A 21: „sehr streng“.

¹⁷ *Bernsmann*, 1989, S. 59.

^{17a} *Haverkamp*, GA 2006, 586, 592.

¹⁸ So eine hessische Examensklausur vom 13. 10. 1989. Vgl. auch den Übungsfall von *Geerds*, Jura 1992, 544. – Zur Sozialadäquanz mit Grundwissen *Rönnau*, JuS 2011, 311–313.

¹⁹ So *S/S-Perron*, § 32 Rn. 3, unter Hinweis auf BGH NJW 1989, 2479 = NStZ 1989, 431; vgl. zu dieser Entscheidung hinsichtlich der Angriffsproblematik *Küpper*, JuS 1990, 187; *Eue*, JZ 1990, 765 f. und *Roxin*, AT I, 15/8: es fehle das „Bedrohungselement“; ähnlich *AnwK-Hauck*, § 32 Rn. 2. – Einen Angriff durch Unterlassen (die Hauseigentümerin trat nicht zur Seite) nimmt *Lagodny*, GA 1991, 300 u. 305 Fn. 30, an.

²⁰ So BayObLG JZ 1991, 682, mit insoweit zust. Anm. von *Schroeder*.

²¹ Vgl. *S/S-Perron*, § 32 Rn. 49; *SSW-Rosenau*, § 32 Rn. 7; *Jescheck/Weigend*, S. 338. – Zum Anrauchen AG Erfurt NStZ 2014, 160 m. Bspr. *Jäger*, JA 2014, 472 u. *Jahn*, JuS 2014, 177; dazu auch *Reinhardt*, ZJS 2015, 222, 223.

soll bei gefährlichem Verhalten z. B. im Straßenverkehr fehlen, wenn sich dieses im **erlaubten Risiko** hält (z. B. ein die Verkehrsregeln beachtendes Verhalten).²²

26 Wie in den bisherigen Beispielen und in Klammern bereits berücksichtigt, setzt der Angriff in der Person des Angreifers einen **Menschen** voraus. Mit dieser inzwischen nahezu²³ allgemein für richtig gehaltenen Eingrenzung des Angriffsbegriffs auf menschliches Verhalten scheidet man „**Tier-Angriffe**“ als Notwehr – auslösende Angriffe aus.²⁴ Auch wenn Tiere von der Rechtsordnung (§ 90a S. 1 BGB) nicht mehr nur als Sachen behandelt werden, so sind sie doch von Menschen insofern zu unterscheiden, als nur Menschen taugliche Adressaten von Rechtsnormen sind und als nur Menschen gegenüber das Recht bewährt werden muss, wenn diese sich durch rechtswidrige Angriffe ins Unrecht setzen. Dem Selbstschutzbedürfnis des von einem Tier Gefährdeten trägt § 228 BGB – Defensivnotstand – ausreichend Rechnung.²⁵ Wenn demgemäß dem Tier, wenn möglich, ausgewichen werden muss,²⁶ und wenn die Verletzung oder gar Tötung des Tieres (wertvoller Rassehund) nicht außer Verhältnis zu den dem durch das Tier gefährdeten Menschen drohenden Schäden (z. B. geringfügige Sachschäden) stehen darf,²⁷ so erscheint dies sachgerecht.

27 Aus „Tierangriffen“ werden zur Notwehr berechtigende „Menschenangriffe“, wenn ein Mensch das Tier als Werkzeug z. B. zur Verletzung eines anderen Menschen („Hasso fass!“) oder z. B. zur Wegnahme einer fremden Sache benutzt.²⁸

Kein Angriff eines Menschen liegt vor, wenn etwa die körperliche Unversehrtheit durch ein Feuer bedroht wird (*Hilgendorf*, KK II, Fall 14, Rn. 7).

Zur **Einübung** in Fälle mit „Tierangriffs-Problematik“ geeignet: *Gaul/Haselhoff/Zapf*, JA 2011, 672 u. 678; *Haller/Steffens*, JA 1996, 649 u. 662; *Meyer-Gerhards*, JuS 1972, 659 ff.; *Otto*, Jura 1986, 659 ff.; *Seier*, JuS 1982, 521 ff.; *Haft*, Fallrepetitorium, Nr. 93–95; *Kudlich*, PdW AT, Fall 74; *Otto/Bosch*, Übungen, Fall 1, S. 62; *Samson*, Strafrecht I, Fall 10, S. 57 ff.; *Schwind/Franke/Winter*, Anfängerübung, 1. Hausarbeit, S. 3 u. 23.

28 Die **Willkürlichkeit** als Mindestvoraussetzung der strafrechtlich relevanten Handlung ist auch – wenn auch nicht zwangsläufig – Mindestvoraussetzung für die Angriffsqualität eines Verhaltens, so dass z. B. Bewegungen im Schlaf zwar eine Notlage, aber keine Notwehrlage für andere auslösen können (BGHSt 48, 255 mit Bspr. *Hillenkamp*, JZ 2004, 48, 50 u. *Otto*, NStZ 2004, 142, 143).²⁹ Darüber hinausge-

²² So *Jakobs*, 12/14; *M-Zipf*, AT 1, 26/16; *Stratenwerth/Kuhlen*, 9/73; a. A. *Jescheck/Weigend*, S. 341.

²³ Eine Ausnahmestellung nimmt LK¹¹-*Spendel*, § 32 Rn. 38–45, 58 ein; anders jetzt LK-*Rönnau/Hohn*, § 32 Rn. 99. – Vgl. dazu die Kritik von *Jakobs*, 12/14 Fn. 20 a.

²⁴ *B-Weber/Mitsch*, 17/4 f.; *Geilen*, Jura 1981, 201; *Roxin*, AT I, 15/6.

²⁵ So z. B. *S/S-Perron*, § 32 Rn. 3 u. *NK-Kindhäuser*, § 32 Rn. 32. – Gelegentlich werden auch §§ 34, 35 für anwendbar gehalten, so z. B. *B-Volk*, S. 89; *Ebert*, S. 72.

²⁶ Vgl. *Haft*, Fallrepetitorium, Nr. 138.

²⁷ Vgl. *Geilen*, Jura 1981, 201 f.; *Haft*, Fallrepetitorium, Nr. 137. Krit. aber *Otto*, 8/60 ff.

²⁸ *B-Weber/Mitsch*, 17/4; *Hilgendorf/Valerius*, AT, 5/29; *Kaspar*, AT, Rn. 249; *Otto*, 8/29 f.; *Roxin*, AT I, 15/6; *NK-Kindhäuser*, § 32 Rn. 32; zuzf. *Stemler*, ZJS 2010, 347. – Weiteres Beispiel eines Ehrangriffs durch einen dressierten Papagei bei *Blei*, PdW AT, Fall 84; weitere Beispiele bei *SK-Günther*, § 32 Rn. 24.

²⁹ Ebenso *B-Weber/Mitsch*, 17/5; *W-Beulke/Satzger*, Rn. 483, mit dem Beispiel eines vom Dach fallenden Schornsteinfegers; zu diesem Beispiel auch LK¹¹-*Spendel*, § 32 Rn. 28, der jedoch Schlaf- und Reflexhandlungen als Angriffe auffasst (Rn. 27); anders jetzt *Rönnau/Hohn*, § 32 Rn. 100). – Vgl. auch *S/S-Perron*, § 32 Rn. 21: sicher kein rechtswidriger Angriff, sofern nicht-willentliches Verhalten überhaupt ein „Angriff“ ist; ähnlich *Roxin*, Fs. *Jescheck*, 1985, S. 458, mit dem Beispiel eines von einem anderen Wagen mit vis absoluta auf die Gegenfahrbahn geschleuderten Kraftfahrers, u. *Kindhäuser*, § 32 Rn. 11: „epileptischer Krampfanfall“.

hend ein „final-aggressives Vorgehen des Angreifers“ zu verlangen, entspräche zwar dem „landläufigen Sprachgebrauch“ und macht sicher den „Kernbereich“ der notwehrauslösenden Angriffe aus, doch ist es nicht Angriffs-Voraussetzung, da man sonst den Angegriffenen gegen unvorsätzliche, aber **fahrlässig** zu verantwortende, ja sogar leichtsinnige Bedrohungen (ein Jäger verkennt den anderen Jäger leichtsinnigerweise als Wild und legt auf ihn an) schutzlos ließe.³⁰ Erst recht wird **gewalttätiges** Verhalten vom Angreifer nicht verlangt, denn sonst würden gewaltlose Eingriffe in den Rechtskreis des Opfers z. B. durch erpresserische Drohungen oder durch unbefugtes Fotografieren aus dem Notwehrrecht ausgeschlossen,³¹ obwohl ein Rechtsgut des Erpresserten (seine persönliche Freiheit) akut bedroht ist.

Aus der **Übungsfall-Literatur** vgl.: *Haverkamp/Kaspar*, JuS 2006, 895 u. 896 (BGHSt 48, 255 nachgebildet); *Kaspar*, JA 2006, 855 u. 857 („Schlafwandler“); *Kudlich*, PdW AT, Fall 75.

Trotz des eher für Aktivität sprechenden Wortlauts³² wird überwiegend auch ein 29
Angriff durch **Unterlassen** für möglich gehalten.³³ Das Standardbeispiel ist der Gefangene, der nach Wegfall des Haftgrundes und trotz eines Entlassungsbefehles nicht entlassen wird, und sich deshalb durch Niederschlagen des Wärters selbst zur Freiheit verhilft.³⁴ Dabei ist eine Rechtspflicht des untätig bleibenden Beamten vorausgesetzt (zur Qualität dieser Rechtspflicht vgl. *Kühl*, Jura 1993, 59). Ein durch Aktivität begonnener Angriff kann durch rechtspflichtwidriges Unterlassen fortgesetzt werden; so wenn nach der Entführung i. S. d. §§ 239a oder b das Opfer nicht freigelassen wird (zur Gegenwärtigkeit dieses Angriffs s. unten Rn. 45).

Umstritten bleiben Unterlassungen von nach § 323c Hilfspflichtigen: darf der 30
nicht hilfswillige Hilfspflichtige unter Drohungen (§ 240) oder gar mit Schlägen (§ 223) zur Hilfe gezwungen werden? Gegen den Angriffscharakter solcher Unterlassungen spricht, dass der Hilfspflichtige weder für das Entstehen der Gefahrenlage verantwortlich ist noch für den in Not Befindlichen eine besondere Verantwortung

³⁰ Vgl. *Geilen*, Jura 1981, 202 f. Ebenso *Ebert*, S. 72, mit dem Beispiel eines ahnungslos mit einem Sprengkörper Hantierenden. – A. A. *Bertuleit*, JA 1989, 21: schon begrifflich „aktives aggressives Handeln“.

³¹ Vgl. *Suppert*, 1973, S. 254–259, gegen *H. Mayer*, sowie *Felber*, 1979, S. 178 f. Vgl. auch *Perron*, in: *Eser/Perron* (Hrsg.), Rechtfertigung und Entschuldigung III (1991), S. 85: „nicht nur unmittelbare physische Aggressionen“ seien „Angriffe“.

³² Nach *S/S-Perron*, § 32 Rn. 10: „erfordert ein Angriff schon begrifflich ein aktives Tun“ (ebenso *Schumann*, Fs. Dencker, 2012, S. 287, 289); eine analoge Anwendung von § 32 wird aber für möglich gehalten. Kritisch zu diesem Wortlautargument *Hellmann*, 1987, S. 119, und *Lagodny*, GA 1991, 302: keine Überschreitung des möglichen Wortsinns von „Angriff“. Nach *Joerden*, JuS 1992, 27, ergibt sich die sprachliche Problematik aus der von der h. M. unausgesprochen vorausgesetzten „These ...“, dass es eine ‚Verteidigung‘ ist, wenn man eine andere Person zur Vornahme einer bestimmten Handlung zwingt.“ *Joerden* hält dennoch eine „analoge Anwendung“ von § 13 auf § 32 für akzeptabel, weist aber auf Probleme des Angriffs durch Unterlassen bei der Gegenwärtigkeit, der Erforderlichkeit und der „Verhältnismäßigkeit“ hin.

³³ Vgl. statt vieler *Jescheck/Weigend*, S. 339; *W-Beulke/Satzger*, Rn. 485; eingehend *Stahl*, Notwehr gegen Unterlassen, 2015; a. A. aber etwa *B-Volk*, S. 98: allenfalls analoge Anwendung; Zweifel an der h. M. bei *Schumann*, Fs. Dencker, 2012, S. 287 ff.; *Dencker*, Fs. Frisch, 2013, S. 477, 489. – Keinen Verstoß gegen das Analogieverbot sieht *Murmann*, GK, 25/78.

³⁴ Vgl. *Haft*, Fallrepetitorium, Nr. 99; *LK-Spendel*, § 32 Rn. 46; *Ebert*, S. 72; *Fuchs*, 1986, S. 79, der dieses Ergebnis – wenig einleuchtend – mit einer „Zustandsveränderung“ begründet. – Weiteres, der Rspr. entnommenes Bsp. bei *Eser/Burkhardt*, Strafrecht I, Nr. 10 A 8: Aussageerpressungs-Fall OGHSt 3, 123.

trägt.³⁵ Für den Angriffscharakter spricht, dass es bei der Notwehr – anders als bei der Frage der Strafbarkeit des Unterlassenden – um die rechtsgutserhaltende **Abwendung der Notlage** geht und dass den nach § 323c verpflichteten Jedermann immerhin eine **Solidaritätspflicht** zur Leistung der ihm möglichen und zumutbaren Hilfe trifft.³⁶

31 Zu beachten ist, dass das Abbrechen einer von dritter Seite bereits begonnenen Rettungshandlung ein aktives, zur Nothilfe berechtigendes Verhalten darstellt.³⁷

32 Zur **Einübung** in die Problematik des Angriffs durch Unterlassen geeignet: *Bernsmann*, JA-Übungsblätter 1991, 126 u. 130; *Bruckauf*, in: *Ebert* (Hrsg.), Fall 6, S. 6f. u. 108f.; *Eschenbach*, Jura 1999, 88 u. 90, *Geerds*, Jura 1992, 544f.; *Geilen*, Jura 1981, 203f., Bsp. 6; *Gropp*, in: G/K/M, Fallsammlung, Fall 3, S. 47f. u. 53f.; *Hoyer*, AT I, S. 70f.: Bsp.; *Kudlich*, PdW AT, Fall 79; *Otto/Bosch*, Übungen, Fall 1, S. 62; *Rotsch*, Klausur 19, S. 269f. u. 277f. (§ 123 durch Unterlassen als Angriff); *Seier*, JuS 1986, 217f.; *Roxin/Schünemann/Haffke*, Klausurenlehre, Fall 1, S. 35–37; *Rudolphi*, AT-Fälle Fall 1, S. 1 und 6f.; *Tiedemann*, Anfängerübung, Fall 5, S. 185 u. 187. Die in diesen Fallbearbeitungen überwiegend empfohlene Heranziehung des rechtfertigenden Notstandes (§ 904 BGB, § 34) würde zwar die Benutzung des zur Rettung erforderlichen Fahrzeugs (§ 248b im *Rudolphi*-Fall und im *Seier*-Fall) und des – im Haus eines den Zutritt Verweigernden – Telefons (§ 123 im *Roxin*-Fall) durch den Notstandshelfer rechtfertigen; auch die Nötigung gem. § 240 (so im *Gropp*-Fall) und die Körperverletzung gem. § 223 des nicht Hilfswilligen könnte angesichts der Lebensgefahr des in Not Befindlichen gem. § 34 gerechtfertigt sein (so im *Tiedemann*-Fall). Doch hilft die Notstandsregelung nicht, wenn in die Freiheit und körperliche Unversehrtheit des nicht Hilfswilligen eingegriffen werden muss, um die körperliche Unversehrtheit des in Not Befindlichen zu retten.³⁸ Bei zur Rettung erforderlichen Körperverletzungen des nicht Hilfswilligen (so im *Geilen*-Fall; im *Eschenbach*-Fall sogar Tötungen) hilft auch die Ablehnung der Verwerflichkeit gem. § 240 II nicht, denn sie führt nur zur Straflosigkeit der Nötigung.³⁹

33 Ein **weiterer** Angriff durch Unterlassen kann sich an ein zunächst aktives Angriffsverhalten anschließen; gegen dieses ist dann nach den o.g. Grundsätzen Notwehr möglich: so kann z.B. der Bombenleger zur Preisgabe des Bombenverstecks gezwungen werden.⁴⁰

34 Das Angriffsziel bei finalen Angriffen bzw. das Angriffsobjekt bei fahrlässigen Angriffen ist bisher nur mit den Begriffen „Rechtsgut“^{40a} oder „rechtlich geschütztes Interesse“ umschrieben worden. Der Kreis der **notwehrfähigen** Rechtsgüter bzw. Interessen muss deshalb noch präzisiert werden. § 32 II spricht wenig aussagekräftig über die Abwehr von Angriffen auf „sich oder einen anderen“. Immerhin lässt sich

³⁵ Vgl. *Felber*, 1979, S. 196; *M-Zipf*, AT I, 26/9; *Murmann*, GK, 25/78; *Roxin*, AT I, 15/13; *Stratenwerth/Kuhlen*, 9/65; *Gropp*, in: G/K/M, Fallsammlung, S. 53f.; *Tiedemann*, Anfängerübung, S. 187.

³⁶ Vgl. *Geilen*, Jura 1981, 204; *LK-Rönau/Hohn*, § 32 Rn. 103; *NK-Kindhäuser*, § 32 Rn. 35 (offengelassen); *SK-Günther*, § 32 Rn. 31; *SSW-Rosenau*, § 32 Rn. 6; *B-Weber/Mitsch*, 17/6; *Hellmann*, 1987, S. 123; *Lagodny*, GA 1991, 305; *Bernsmann*, JA 1991, 130; *Renziowski*, 1994, S. 289. – Einschränkend *Jakobs*, 12/21: wenn die Polizei nicht erreichbar ist (= Subsidiaritätsgedanke).

³⁷ Vgl. *Geilen*, Jura 1981, 204 Fn. 15 u. *Schumann*, Fs. Dencker, 2012, S. 287, 293.

³⁸ So auch *LK-Spendel*, § 32 Rn. 47 Fn. 98; *Hellmann*, 1987, S. 120, und *Lagodny*, GA 1991, 300 Fn. 2.

³⁹ *Geilen*, Jura 1981, 204; a. A. *S/S-Perron*, § 32 Rn. 11. Auch *Jakobs*, 6/62, wendet § 32 an, um die Körperverletzung und die Nötigung zu rechtfertigen, die darin liegen, dass ein Garant nur mit einer Ohrfeige zur Erfüllung seiner Hilfspflicht gebracht werden kann.

⁴⁰ Zum nachfolgenden Unterlassen sowie zu diesem von *Welp*, 1968, S. 336, gebildeten Beispiel vgl. *Kühl*, 1974, S. 155 ff.; *Lagodny*, GA 1991, 303 Fn. 15.

^{40a} Grundwissen zum strafrechtlichen Rechtsgutsbegriff bei *Rönau*, JuS 2009, 209–211.

dieser Formulierung entnehmen, dass die **Individualrechtsgüter** grundsätzlich ohne Einschränkung notwehrfähig sind. Es muss sich nicht um strafrechtlich geschützte Rechtsgüter wie Leib, Leben (auch das werdende),^{40b} Freiheit,^{40c} Ehre^{40d} (Notwehrhilfe bis hin zum „Ehrenmord“ zur Rettung der vermeintlich angegriffenen „Familienehre“ ist aber nicht gerechtfertigt, kann allenfalls bei Unvermeidbarkeit als Erlaubnisirrtum nach § 17 [vgl. 13/54] entschuldigt sein), Eigentum (so die beispielhafte Aufzählung der notstandsfähigen Rechtsgüter in § 34) handeln. Notwehrfähig sind auch das Vermögen (BGHSt 48, 207) und die strafrechtlich nur lückenhaft geschützte Intimsphäre (angegriffen z.B. durch den Spanner, der ins Schlafzimmer hineinspioniert), das allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. das speziellere Recht am eigenen Bild (angegriffen z.B. durch Fotografieren oder durch eine Observation mittels einer Videokamera),⁴¹ der (über das Hausrecht hinausgehende) Hausfrieden⁴² und sogar die allgemeine Handlungsfreiheit. Der Angriff wird häufig einen Straftatbestand wie Körperverletzung (§ 223) oder Diebstahl (§ 242) erfüllen, doch sind auch andere Angriffe (wie etwa das permanente Reizen) Angriffe i.S. des § 32 II StGB, wenn sie nur **rechtlich** geschützte Güter (z.B. das **zivilrechtlich** geschützte Rechtsgut des allgemeinen Persönlichkeitsrechts) unmittelbar bedrohen.

Diese durch die „uferlose Ausweitung der Notwehrlage ... vorprogrammierte 35 Schrankenlosigkeit der Notwehr“⁴³ bedarf bereits hinsichtlich der Notwehrfähigkeit von Individualrechtsgütern der **Einschränkung**. So ist die **Intimsphäre** durch einen Spanner nicht angegriffen, wenn dieser ein Liebespaar im öffentlichen Park beobachtet.⁴⁴ Die Ehre ist möglicherweise durch Anrauchen – wie durch Anspucken – angegriffen (AG Erfurt NStZ 2014, 160 m. Bspr. *Jäger*, JA 2014, 472 u. *Jahn*, JuS 2014, 177). Die allgemeine Handlungsfreiheit soll z.B. bei Behinderungen und Gefährdungen im Straßenverkehr nur dann notwehrfähig sein, wenn der Angriff auf sie „die Schwelle der Nötigung einschließlich des § 240 II überschritten“ hat, d.h. als „sozialinadäquater Zwang“ einzuordnen ist.⁴⁵ Umstritten ist, ob diese Ein-

^{40b} *Lesch*, 2000, S. 13; *Satzger*, JuS 1997, 800; NK-*Kindhäuser*, § 32 Rn. 36.

^{40c} BGH NStZ 2011, 630: mittels Gewalt zum Verlassen der Wohnung gezwungen (§ 240).

^{40d} Zum Einfluss kultureller Wertvorstellungen *Valerius*, 2011, S. 141 („Seitensprung“ eines Ehegatten als Ehr-Angriff in Brasilien).

⁴¹ Vgl. zur Observation *Geppert*, JK 92, StPO § 163/1: Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht; LK-*v. Bubnoff*, § 113 Rn. 37 a; zu längerfristigen Observationen vgl. § 163 f StPO (*Beulke*, StPR, Rn. 263, 233 e); zur kurzfristigen Observation nach § 161 I, 163 I StPO vgl. *Meyer-Goßner [Schmitt]*, StPO, § 163 f Rn. 1. – Zum Eingriffs- bzw. Angriffscharakter des Fotografierens vgl. *Eser/Burkhardt*, Strafrecht I, Nr. 10 A 10; *Paeffgen*, JZ 1978, 739, sowie *Helle*, 1991, S. 69 ff., 80 ff., 86 ff.; einschr. NK-*Kindhäuser*, § 32 Rn. 39. – Aus der Rspr.: OLG Düsseldorf NJW 1994, 1971: Eingriff in das Persönlichkeitsrecht durch unerlaubtes Fotografieren, u. BGH NStZ 2003, 599, 600: Eingriff in die Privatsphäre und das Recht am eigenen Bild durch Fertigen von Lichtbildern des Täters in seiner Wohnung.

⁴² Vgl. BGH NStZ 1987, 171; BGH StV 1995, 463; zum Hausrecht vgl. BGH bH MDR 1979, 986 und LG Freiburg Justiz 2007, 144, 146; aus der Rechtsprechung der Zivilgerichte OLG Frankfurt NJW 1994, 946 m. krit. Bspr. *Löwisch/Rieble*, 2596 (verneinend); AG Hadamar NJW 1995, 968 (bejahend); OLG Düsseldorf NJW 1997, 3383 (bejahend für den Mieter gegenüber dem Nachbarn); vgl. auch BGHZ 124, 39 m. Bspr. *Christensen*, JuS 1996, 875: eigenmächtige Durchsetzung des Hausrechts.

⁴³ *Geilen*, Jura 1981, 205.

⁴⁴ So auch *Jakobs*, 12/3; *Roxin*, AT I, 15/30; *S/S-Perron*, § 32 Rn. 5 a; *SK-Günther*, § 32 Rn. 42; anders für „zudringliches Beobachten ... im nächtlichen Park“ *M-Zipf*, AT 1, 26/11, der aber auch danach differenziert, ob das allgemeine Persönlichkeitsrecht innerhalb des Privatbereichs oder in der Öffentlichkeit in Erscheinung tritt.

⁴⁵ *Kaspar*, AT, Rn. 247; *S/S-Perron*, § 32 Rn. 5 a sowie Rn. 9 für den Bereich des Straßenverkehrs; zu Notwehrfragen in diesem Bereich s. auch *Suppert*, 1973, S. 262 ff.; *Felber*, 1979,

schränkung auch für Angriffe auf den **Gemeingebrauch**^{45a} in den sog. **Parklückenfällen** gilt, in denen der den freien Parkplatz entgegen der Straßenverkehrsordnung (= zu Unrecht) „Reservierende“ vom einfahrenden Autofahrer unter Berufung auf sein in § 12 V StVO normiertes Park-Vorrecht mittels Gewalt i. S. des § 240 I „verdrängt“ wird, oder ob hier eine Einschränkung erst über die Erforderlichkeit der Verteidigung und die Gebotenheit der Notwehr (s.u. Rn. 175) erreicht werden kann.⁴⁶ Die Zutrittsverweigerung durch Türsteher kann zwar als Angriff auf die allgemeine Handlungsfreiheit des Abgewiesenen gewertet werden, doch gibt sie diesem kein Recht auf gewaltsames Eindringen.^{46a} Auch das eheliche Verhältnis, insb. die eheliche Treue, die durch den untreuen Ehegatten oder durch den „Ehebrecher“ angegriffen werden kann, wird als notwehrfähig anerkannt, z. T. begrenzt auf den räumlich begrenzten Lebensbereich.^{46b}

- 36 Hinsichtlich der Notwehrfähigkeit des unmittelbaren Besitzes ist umstritten, ob nur der berechtigte oder auch der unrechtmäßige **Besitz** (z. B. des Diebes gegen Angriffe des Eigentümers) notwehrfähig ist, und ob § 859 BGB eine Notwehr ausschließende Sonderregelung für den Besitzschutz enthält.⁴⁷ Als eine solche Sonderregelung wird z. T. auch § 229 BGB mit der Folge angesehen, dass **Forderungen** und sonstige vertragliche Ansprüche (sog. „relative Rechte“) als notwehrfähige Güter ausscheiden.⁴⁸
- 37 Der Staat als juristische Person kann auch vom Bürger als Nothelfer in seinen Rechtsgütern geschützt werden, so z. B. der Staat als Fiskus in seinem Vermögen oder der Staat als Hoheitsträger – umstrittene sog. **Staatsnothilfe** – durch die Festnahme eines Spions, der die Grenze mit wichtigen Staatsgeheimnissen an entlegener Stelle überquert.⁴⁹

S. 191 ff. – Für ein Recht, sich im Straßenverkehr vorschriftsmäßig zu bewegen, BayObLG NJW 1993, 211, m. Anm. *Jung*, JuS 1993, 427, *Heinrich*, JuS 1994, 17 u. *Dölling*, JR 1994, 113.

^{45a} Kritisch *SK-Günther*, § 32 Rn. 39, der auf die allgemeine Handlungsfreiheit abstellt; ebenso *MK-Erb*, § 32 Rn. 95 u. *LK-Rönnau/Hohn*, § 32 Rn. 90.

⁴⁶ So BayObLG NJW 1995, 2464 m. Bspr. *Otto*, JK 96, StGB § 32/20, zust. *Stemler*, ZJS 2010, 347, 348; *Roxin*, AT I, 15/31; *Rengier*, BT II, 23/63a; KK OWiG-Rengier, § 15 Rn. 3 gegen *S/S-Perron*, § 32 Rn. 9 u. *W-Hettinger*, Rn. 434; für die Möglichkeit einer Notwehr OLG Naumburg, DAR 1998, 28. Vgl. auch den Parklückenfall 48 bei *K/H/H-Hellmann*, BT 1, Rn. 401 ff., insb. 409–412. – Keine Notwehrfrage sehen hier *Gössel/Dölling*, BT 1, 18/38 u. *M-Schroeder/Maiwald*, BT 1, 13/38; anders aber *Jakobs*, 12/4 und *ders.*, Gs. H. Kaufmann, 1986, S. 798 sowie *Timpe*, 1989, S. 99, die dem einfahrenden Autofahrer ein Notwehrrecht gegen den Reservierer geben; für Wehrfähigkeit auch *Jescheck/Weigend*, S. 339; *Lackner/Kübl*, § 32 Rn. 3; dagegen *Krey/Esner*, AT, Rn. 475; *Fischer*, § 240 Rn. 49. – Nach *Roxin*, AT I, 15/31, ist es nicht „geboten“, den Parklückenbesetzer mit dem Auto anzufahren.

^{46a} *Sickor*, Jura 2008, 14.

^{46b} Eingehend *Schramm*, 2011, S. 92 f.; abl. *MK-Erb*, § 32 Rn. 91 u. *S/S-Perron*, § 32 Rn. 5a.

⁴⁷ Für die alleinige Geltung des § 32 auch für den unrechtmäßigen Besitz *Hellmann*, 1987, S. 136 ff., mit Hinweisen auf die abw. Auffassungen. – Vgl. auch *Jakobs*, 12/3 mit Fn. 3: § 32 erfasse nur den berechtigten unmittelbaren Besitz, während das Selbsthilferecht aus § 859 BGB weitergehend nicht an die Berechtigung gebunden sei. – Für den unrechtmäßigen Besitz als notwehrfähiges Gut *Thiel*, 2000, S. 260 ff., der von einer Spezialität des § 859 I BGB ausgeht, jedoch erweiternd § 32 eingreifen lassen will, wenn Dritte zum Schutz des Besitzes eingreifen.

⁴⁸ So *Roxin*, AT I, 15/35; ebenso *Thiel*, 2000, S. 154 ff., da sonst „geordnete zivilprozessuale Verfahren“ ausgehöhlt würden.

⁴⁹ *Hoyer*, AT I, S. 71; *S/S-Perron*, § 32 Rn. 6; *Schmidhäuser*, 6/80; a. A. aber *Jescheck/Weigend*, S. 340; *Roxin*, ZStW 93 (1981), 75, sowie *ders.*, AT I, 15/41, u. 16/13; in äußersten

Die Verteidigung von **Allgemeininteressen** z. B. an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung⁵⁰ (angegriffen z. B. durch Vorführung des Filmes „Die Sündlerin“, vgl. BGHSt 5, 245 = *Roxin*, HRR AT, Fall 15, S. 19 f. u. 163 f., oder z. B. durch die Ausstellung pornographischer Schriften in einem Kiosk, vgl. BGH NJW 1975, 1162) oder an der Sicherheit des Straßenverkehrs⁵¹ ist hingegen allein den staatlichen Organen anvertraut, um jeder Selbstjustiz durch Sittenwächter und Verkehrserzieher entgegenzuwirken. Kommt allerdings bei Verstößen im Straßenverkehr (z. B. Straßenverkehrsgefährdungen i. S. v. § 315c) eine Bedrohung von Individualrechtsgütern wie Leib und Leben hinzu, so hat der so konkret Gefährdete ein Notwehrrecht.⁵² Ein nötiges dichtes Auffahren, um den „Behinderer“ zur Freigabe der Überholspur zu bewegen, ist aber wegen des hohen Gefährdungspotentials jedenfalls nicht geboten i. S. des § 32 I; dagegen kann ein kurzes Antippen der Fußbremse und das Aufleuchtenlassen der Bremslichter, um den „Drängler“ zur Einhaltung des Sicherheitsabstands zu bewegen, durch Notwehr gerechtfertigt sein.^{52a} Bei in strafatbestandsmäßiger Weise vorgetragenen Protestaktionen gegen z. B. Luftverunreinigungen kommt eine Nothilfe-Rechtfertigung nicht schon bei der Beeinträchtigung des Allgemeinrechtsguts Luft, sondern erst dann in Betracht, wenn Individualrechtsgüter (wie z. B. die Gesundheit bestimmter Menschen) „mit betroffen“ sind.⁵³

Zur **Einübung** in Fälle mit Zweifeln an der Notwehrfähigkeit eines Rechtsguts geeignet: *Alpmann/Schmidt*, AT 1, Fall 16, S. 79 f. u. Fall 18, S. 99–101 („Staatsnothilfe“); *Beulke*, KK III, Fall 15, Rn. 694 u. 708–710 („Sicherheit des Straßenverkehrs“ ist kein notwehrfähiges Rechtsgut); *Brand/Strauß*, JuS 2015, 332 (Recht auf Parkplatz); *Brodowski*, JuS 2015, 430 u. 432 (Angriff auf Vermögen); *Gaul/Haselhoff/Zapf*, JA 2011, 672 u. 679 (allg. Persönlichkeitsrecht); *Grothenrath/Hillenkamp*, StudZR 2010, 438 u. 441 (Ehre und Recht am eigenen Bild); *Haller/Steffens*, JA 1996, 649 u. 658; *Hilgendorf*, KK II, Fall 2, Rn. 6 (Hausrecht, Eigentum), und KK III, Fall 13, Rn. 4 (Kuss als Ehrangriff?); *Hillenkamp*, JuS 2014, 924 u. 925 (Leibesfrucht); *Jäger*, AT, Rn. 103, 104; Fall 18 („Parklücken-Fall“); *Jahn*, JA 2002, 560 u. 564 f.; *Lagodny*, Jura 1992, 659 u. 661; *Schünemann*, JuS 1979, 275 f.; *Haft*, Fallrepetitorium, Nr. 104–108; *Krack/Kische*, ZJS 2009, 684 u. 686 („Familienehre“); *Krahl*, JuS 2003, 1187 u. 1188 (Parklückenfall), 1189 („Ehrennotwehr“); *Kudlich*, PdW AT, Fälle 77, 78; *Lindhelm*, JA 2009, 783 u. 790 (Ehre); *Marxen*, Fall 8b, S. 66 f. (allgemeine Verkehrssicherheit); *Marxen*, BT, Fall 7b, S. 74 f. (Parklückenfall); *Otto*, Jura 2008, 954 u. 956 (Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs); *Rudolphi*, AT-Fälle, Fall 3, S. 24 u. 26; *Seier*, Anfängerklausur, Nr. 1, S. 13 u. 20.

b) Die Gegenwärtigkeit des Angriffs

Die Gegenwärtigkeit des Angriffs verlangt eine **zeitliche Eingrenzung** der Notwehrlage⁵⁴ nach vorne und nach hinten. Die akute Bedrohung der Rechtsgüter des Angegriffenen liegt nicht nur bei einem laufenden Angriff (z. B. durch körperverlet-

Notfällen könne auf § 34 zurückgegriffen werden; für abschließende Regelung durch Art. 20 IV GG *Jahn*, 2004, S. 502 ff. u. LK-Rönau/Hohn § 32 Rn. 80. – Vgl. die interessante Prüfung einer Staatsnothilfe zur Rechtfertigung des (vom Magdeburger Schöffengericht angenommenen) Landesverrats Friedrich Eberts durch *Miltenberger*, Der Vorwurf des Landesverrats gegen Reichspräsident F. Ebert, 1989, S. 49–56.

⁵⁰ *Roxin*, AT I, 15/36; *SK-Günther*, § 32 Rn. 49; *S/S-Perron*, § 32 Rn. 8.

⁵¹ KK OWiG-Rengier, § 15 Rn. 7.

⁵² *S/S-Perron*, § 32 Rn. 9; *Roxin*, AT I, 15/36; – dies gilt auch für nur bußgeldbewehrte Verstöße, KK OWiG-Rengier, § 15 Rn. 5, vgl. auch schon *Felber*, 1979, S. 189, 191.

^{52a} Näher *Maatz*, NZV 2006, 337, 344 f.

⁵³ *Reichert-Hammer*, 1991, S. 162. Weitergehend *Adler*, 1998, S. 64, 148.

⁵⁴ *Geilen*, Jura 1981, 205, spricht von einem „temporären Einschränkungselement“ und umschreibt die Gegenwärtigkeit als „zugespitzte Entwicklungsphase“.

zende Schläge oder durch eine beleidigende Schimpfkanonade)^{54a} vor,⁵⁵ sondern auch im davorliegenden und im darauf folgenden Stadium. Die Erweiterungen über das eigentliche Angriffsverhalten hinaus auf unmittelbar bevorstehende (Rn. 40–43) und noch fortdauernde Angriffe (Rn. 45–50) müssen aber zurückhaltend vorgenommen werden, denn nur in einer akuten Bedrängnissituation ist das scharfe Notwehrrecht legitim und tolerierbar.⁵⁶

- 40 Hinsichtlich des davorliegenden Stadiums erweist sich die schon bei der Definition des Angriffs als unmittelbare Bedrohung hervorgehobene Unmittelbarkeit erneut als brauchbares Kriterium: der Angriff ist schon vor seiner Ausführung gegenwärtig, wenn er **unmittelbar bevorsteht**.⁵⁷ Dies ist dann der Fall, wenn sich der Angreifer in einem Stadium befindet, von dem aus die eigentliche Angriffshandlung im nächsten Schritt, d.h. **ohne** dass weitere **Zwischenschritte** zurückgelegt werden müssten, ausgeführt werden kann. Die Rechtsprechung stellt in diesem Sinne darauf ab, ob das „Verhalten des Gegners ... unmittelbar in eine Rechtsgutsverletzung umschlagen kann.“⁵⁸ Für vorsätzliche Angriffe, die noch dazu unter Verwirklichung eines Straftatbestandes vorgetragen werden, ist damit die in § 22 für den Versuchsbeginn vorgegebene Formel vom unmittelbaren Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung **analog** anwendbar.⁵⁹ Das Ausholen zum Schlag bzw. das Anlegen der entscherten Schusswaffe sind danach gegenwärtige Angriffe auf Leib bzw. das Leben des anvisierten Opfers.⁶⁰ Auch beim Angriff durch Unterlassen (s.o. Rn. 29 ff.) könnte man sich an § 22 orientieren; angesichts des Streits über den Versuchsbeginn beim Unterlassungsdelikt (s.u. Rn. 18/145 ff.) freilich mit geringer Verlässlichkeit.⁶¹
- 41 Es fragt sich aber, ob dieses für die Begründung der Versuchsstrafbarkeit des Angreifers zu fordernde nahe Heranrücken des Versuchsbeginns an die Tatbestandsausführungshandlung nicht für den Angegriffenen **zu eng** ist. Muss ihm nicht schon dann zur Verteidigung seiner Rechtsgüter eine Abwehrhandlung erlaubt sein,

^{54a} Aus der Übungsfall-Literatur *Seier*, Anfänger-Klausur, Nr. 1, S. 13 u. 20: weitere Ohrfeige zu erwarten.

⁵⁵ Vom „Stattfinden“ des Angriffs sprechen *Jescheck/Weigend*, S. 341 u. *Roxin*, AT I, 15/21.

⁵⁶ Vgl. *Jakobs*, 12/22 u. *Roxin*, Gs. Tjong, 1985, S. 142: die „Schneidigkeit“ der Notwehr lasse sich nur aus der „augenblicklichen Kampfsituation legitimieren“; ebenso *Roxin*, AT I, 15/23; *Joecks*, § 32 Rn. 77.

⁵⁷ Vgl. statt vieler *Geilen*, Jura 1981, 206. Aus der Rechtsprechung vgl. BGH StV 1995, 463; BGH NStE Nr. 5 zu § 32: „Ein Angriff ist gegenwärtig i.S. des § 32 II nicht nur, wenn er beginnt, sondern schon dann, wenn er unmittelbar bevorsteht.“ Hat der Abmarsch zu dem zu überfallenden Bordell noch nicht begonnen, so liegt noch kein gegenwärtiger Angriff vor (BGH NStZ 1993, 333 f. m. zust. Anm. *Roxin*, 335). – Krit. *Freund*, 3/101: die Wortlautgrenze sei sehr strapaziert.

⁵⁸ BGH NStE Nr. 5 zu § 32: der Angreifer kam hier mit einem Messer in der Hand auf den Zeugen zu; ebenso BGH NStZ 2000, 365. – Die Formel vom unmittelbaren Umschlagen in die Verletzung wird aber auch in nicht so eindeutigen Fällen zur Bejahung der Gegenwartigkeit eingesetzt, vgl. BGH NJW 1973, 255 = bei *Roxin*, HRR AT, Fall 16, S. 20 f. u. 164: Griff in die Brusttasche, in der sich eine geladene Pistole befand. – Die Formel wird z. T. auch in der Literatur verwendet, vgl. z. B. *B-Volk*, S. 89; *Fischer*, § 32 Rn. 17; *Hruschka*, S. 132.

⁵⁹ Für eine solch enge Auslegung des gegenwärtigen Angriffs *Jakobs*, 12/23; *SK-Günther*, § 32 Rn. 70; *Ludwig*, 1991, S. 101 f.; *Seuring*, 2004, S. 75; ähnlich eng schon *Kratzsch*, StV 1987, 228 und *Fuchs*, 1986, S. 99 f.; weiter *Kindhäuser*, AT, 16/18: „Konkrete Gefährdung“ des Rechtsguts, ohne dass schon das Versuchsstadium erreicht sein muss.

⁶⁰ Weiteres Beispiel bei *Jakobs*, 12/23: „Der Angreifer greift nach der Waffe, um sofort zu schießen.“

⁶¹ Darauf weist zu Recht *Joerden*, JuS 1992, 27, hin: es komme u. U. ein langer Zeitraum in Betracht.